

Die Bürgerinitiative „Ja zur Fähre, nein zur Brücke“ hat ihre Bedenken zu den Brückenplanungen aktualisiert - siehe

https://keine-bruecke.de/auf-einen-blick/?fbclid=IwY2xjawGxksBleHRuA2FlbQIxMAABHYMkdrE6cUIYkUZGZ83wK1d2kgs8h4Li3A6EZbgsfgSD0USvZ4h69GWIDg_aem_kU92foq1yqIXHUUxhhV0dw

<https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/vogelschutzgebiete-muessen-breites-artenspektrum-schuetzen.html>

Nachstehend meine Anmerkungen hierzu:

Dokumente, Urteile, Gesetze ... zu Einwendungen

EuGH-Urteil Az. C-66/23

Neuestes EUGH – Urteil – Vogelschutzgebiete relevant für Planfeststellungsverfahren und somit auch für Einwendungen.

Deutsche Ausweisungspraxis bei EU-Vogelschutzgebieten ist unzureichend!

Es ist nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden. **Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.** Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

[Deutsche EU – Vogelschutzgebiete unzureichend](#)

EUGH-Urteil: Wichtiges in Kürze.pdf

s. Newsletter der BI:
EuGH-Urteil Az. C-66/23
Deutsche Ausweisungspraxis bei EU-Vogelschutzgebieten ist unzureichend!
Es ist nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden. Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-

Welche Folgerungen können sich aufgrund des EuGH-Urteils aktuell für die Brückenplanung ergeben?

Auszüge aus:

<https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/vogelschutzgebiete-muessen-breites-artenspektrum-schuetzen.html>

... der EuGH kommt u. a. zu folgendem Ergebnis:

„Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen sind, **dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für jedes BSG individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für alle geschützten Arten und ihren Lebensraum festzulegen. Allerdings obliegt es den Mitgliedstaaten, Prioritäten entsprechend der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Erreichung der Erhaltungsziele in Bezug auf alle diese Arten festzulegen.**“

...Das neue EuGH-Urteil bedeutet für die bereits ausgewiesenen Gebiete, dass in erheblichem Umfang weitere Arten als Erhaltungsziele nachzubennen sind.

Da für **JEDES** Vogelschutzgebiet individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für **ALLE** geschützten Arten und ihre Lebensräume festzulegen sind, ergibt sich also erheblicher Nachbesserungsbedarf:

- Zuerst einmal ist das gesamte in den Vogelschutzgebieten vorkommende Artenspektrum zu ermitteln. Die Arten

Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

EuGH-Urteil Az. C-66/23 - Wichtiges in Kürze:
 In der bundesdeutschen Praxis der Gebietsausweisung war es allerdings durchgängig üblich, sich auf die Arten des Anh. I VRL und gefährdete Zugvogelarten zu beschränken. in keinem Fall aber wurde das gesamte in einem Gebiet vorkommende Vogelartenspektrum zum Gegenstand des Schutzes gemacht.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) tut sich hier nun erheblichen Nachbesserungsbedarf auf. Nach einer Ableitung kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:
 „Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen sind, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für jedes BSG individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für alle geschützten Arten und ihren Lebensraum festzulegen. Allerdings obliegt es den Mitgliedstaaten, Prioritäten entsprechend der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Erreichung der Erhaltungsziele in Bezug auf alle diese Arten festzulegen.“

Das Urteil des EuGH dürfte für die deutsche Meldung von EU-Vogelschutzgebieten und der Ausgestaltung der Schutz- und Erhaltungsziele weitreichende Folgen haben. So ist absehbar, dass das laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland hinsichtlich des Vorwurfs, für verschiedene wandernde Vogelarten wie z.B. Kuckuck oder Bluthänfling nicht genügend Schutzgebiete ausgewiesen zu haben (beim Bluthänfling z.B. gar keins), Erfolg haben dürfte. Das neue EuGH-Urteil bedeutet für die bereits ausgewiesenen Gebiete, dass in erheblichem Umfang weitere Arten als Erhaltungsziele nachzubenenen sind. Es wird den Anforderungen dieses Urteils nämlich in keiner Weise gerecht. Dazu nur ein Beispiel aus Niedersachsen hier noch eines aus Niedersachsen: Für das fast 850 ha große EU-Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ sehen die bisherigen Regelungen lediglich den Schutz der sieben Vogelarten Krickente, Stockente, Ortolan, Kranich, Schafstelze, Großer Brachvogel und Braunkehlchen vor, die dort nach dem offiziellen Meldedokument mit 18 Revieren vertreten sind. Da für JEDES Vogelschutzgebiet individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für ALLE geschützten Arten und ihre Lebensräume festzulegen sind, ergibt sich also erheblicher Nachbesserungsbedarf:

- Zuerst einmal ist das gesamte in den Vogelschutzgebieten vorkommende Artenspektrum zu ermitteln. Die Arten sind dann als Erhaltungsziele in den sogenannten Standarddatenbögen nachzumelden.

sind dann als Erhaltungsziele in den sogenannten Standarddatenbögen nachzumelden.

- Es ist aber nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden.
- Managementpläne zur Entwicklung der Vogelschutzgebiete müssen auf die neu hinzugekommenen Vogelarten erweitert und dahingehend analysiert werden, ob sich womöglich konkurrierende Erhaltungsziele ergeben und wie diese zu entzerren sind.
- Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

Da stellt sich doch unweigerlich diese Frage:

Mit welchen Argumenten möchte die BI das aktuelle Planungsverfahren stoppen, wenn die vorgenannten Maßnahmen erst alle noch durchgeführt werden müssen, um das deutsche Recht dem EuGH-Urteil anzupassen?

Ich kann mir bei bestem Willen nicht vorstellen, dass die genannten Aufgaben durch die maßgeblichen Institutionen innerhalb der nächsten Monate abgearbeitet werden können.

Selbst dann ist es doch auch gar nicht gesagt, ob das betroffene Vogelschutzgebiet „Elbtalau“ überhaupt von Nachbesserungen betroffen sein wird.

Schwer vorstellbar auch, dass sich ein VG präventiv schon mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen könnte und das Brückenvorhaben stoppen wird, weil das deutsche Recht noch nicht angepasst worden ist.

- Es ist aber nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden.
- Managementpläne zur Entwicklung der Vogelschutzgebiete müssen auf die neu hinzugekommenen Vogelarten erweitert und dahingehend analysiert werden, ob sich womöglich konkurrierende Erhaltungsziele ergeben und wie diese zu entzerren sind.
- Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

Es lässt sich zusammenfassen: Es stehen umfangreiche Erweiterungen bei der Ausgestaltung und Sicherung der Vogelschutzgebiete ins Haus. Dieser Umbruch könnte dazu genutzt werden, den Vogelschutz auf ganz neue, solide Füße zu stellen.

Brückenvertrag

Gemäß Brückenvertrag aus dem Jahre 2009 ist eine Ortsumfahrung von Neu Darchau vorzusehen. [Hier die Brückenvereinbarung.pdf](#)

Brückenbefürwortende berufen sich u.a. auf überwiegendes öffentliches Interesse. Dieses soll auch aufgrund der Berufspendler gegeben sein. Einpendler aus dem Landkreis Lüneburg nach Neuhaus gibt es jedoch nicht. Auspendler von Neuhaus nach Lüneburg sind deutlich weniger als 200 am Tag. [Pendlerstatistik.pdf](#)

Übrigens hat der Verantwortliche für diese BI-Seite vergessen, die Quelle seines Wissens anzugeben, die lautet:

<https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/vogelschutzgebiete-muessen-breites-artenspektrum-schuetzen.html>

Als Begründung für eine Klage dürfte die Nennung einer solche Perspektive aber nicht ausreichen!

In dem Vertrag wurde der Bau einer Ortsumfahrung um den Ort Neu Darchau, der ein Ortsteil der Gemeinde Neu Darchau ist (<https://www.elbtalaue.de/home/meine-samtgemeinde/samtgemeinde-elbtalaue/gemeinde-neu-darchau.aspx>) vereinbart, nicht jedoch eine Ortsumfahrung auch um den Ort Katemin, der ebenfalls ein Ortsteil der Gemeinde Neu Darchau ist.

Google-Fund: Als “öffentliches Interesse” werden die Belange des Gemeinwohls bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht das Individualinteresse, welches das Interesse des Einzelnen darstellt. Es ist daher zu beobachten, dass das öffentliche Interesse grundsätzlich Vorrang vor dem Individualinteresse hat“.

Die Anzahl der Pendler kann deshalb natürlich nur als Teilaspekt angesehen werden.

Ökologische, ökonomische und SOZIALE Aspekte, also auch die Gesellschaft mit ihren gesundheitlichen und kulturellen

Gerne wird die Notwendigkeit der Brücke mit der Erschließung neuer wirtschaftlicher Potenziale begründet. Das Gutachten (Potenzialanalyse Neuhaus 2016) erstellt im Auftrag des Landkreises Lüneburg sieht hingegen in z.B. in einer **kostenlosen Nutzung der Fähre** für die elbenahen Bewohner eine wirtschaftliche Attraktivität – [Potenzialanalyse 2016.pdf](#)

Brückenbefürwortende behaupten, dass die geforderte Nordumfahrung von Neu Darchau mit der vorgelegten Planung nachgewiesen ist. Hingegen sieht das VerwG Lüneburg mit einer Entscheidung vom Dezember 2020 gewichtige Gründe für die Auffassung der Gemeinde, dass die Nordumfahrung nicht gegeben ist. Diese Frage wurde daher vom Gericht noch nicht abschließend entschieden. [Urteil VerwG Lüneburg als pdf.](#)

Bedürfnissen, sind ranggleich zu betrachten. Polizei, Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienste, Notärzte, Pflegedienste können zu gewissen Zeiten nicht die Elbseite wechseln.

Allzu gerne unterschlägt die BI, dass in dem Entwicklungskonzept ein Bau der Brücke mit höchster Priorität *empfohlen wurde, der vom Verfasser genannte Vorschlag (kostenfreie Nutzung der Fähre) nur als Maßnahme gelten soll, solange eine Brücke (noch) nicht vorhanden ist. s. Tabelle Seite 112**

[Potenzialanalyse 2016.pdf](#)

Zitat: „Hingegen sieht das VerwG Lüneburg mit einer Entscheidung vom Dezember 2020 gewichtige Gründe für die Auffassung der Gemeinde, dass die Nordumfahrung nicht gegeben ist.“

Ist die folgende Formulierung etwa als „gewichtiger Grund“ einzuordnen?

Der Beschluss (nicht „Urteil“!) des VG befasst sich auf Seite 7 unten und Seite 8 oben mit dieser Problematik.

Die Formulierung „Allerdings beruht der Trassenverlauf der Varianten S2 und S3 nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Antragsgegners gerade auf Vorschlägen der Antragstellerin (Anmerkung – der Gemeinde Neu Darchau) im Vorwege der ursprünglichen Planfeststellung, die der Brückenvereinbarung zugrunde gelegt worden seien. Diese Umstände wären bei einer Auslegung des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts des Vertrages zu berücksichtigen“

lassen m. E. gerade nicht die Schlussfolgerung zu, ein Gericht könnte urteilen, es müsse nach historischer Auslegung des Vertrages (Vertragsverhandlungen) auch um den Ort Katemin eine Umfahrung geplant und gebaut werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich das OVG Lüneburg zur Beschwerde der Gemeinde Neu Darchau im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren Elbbrücke Darchau – Neu Darchau – Az.: 7 ME 15/21 – in dem Beschluss vom 27.01.2021

<p>Die Trasse und die Brücke zerstören auf Dauer und durch Ausgleichsmaßnahmen nicht heilbar das Landschaftsbild und Teile des Naturraums mit UNESCO – Schutzstatus. Das ist mit dem grundgesetzlichen Anspruch auf Erhaltung berechtigter Interessen nachfolgender Generationen (Generationengerechtigkeit und Klimakrise) im Hinblick auf Schutz ihrer Wahlfreiheit für ihre Lebensperspektiven und Nutzung verbleibender Ressourcen nicht vereinbar. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes: Klimaschutz und Generationengerechtigkeit. Das ist eine sehr umfassende Entscheidung. <u>Hier eine fachanwaltliche und rechtliche Bewertung und Zusammenfassung dieser Entscheidung.pdf</u></p> <p>Sämtliche öffentliche Investitionen müssen ihre Auswirkungen auf die Klimakrise nachweisen. Brückenbefürwortende behaupten, dass der Bau der Trassen und der Brücke sowie die Zunahme des Straßenverkehrs (2.500 Fahrzeuge, täglich) im Vergleich mit dem Fährbetrieb keine nennenswerten Klimaeffekte haben. Hingegen scheint ein Verstoß gegen das Klimaschutzgesetz, insbesondere gegen die gesetzlich verankerten Ziele des Verkehrssektors, offensichtlich. <u>Klimaschutzgesetz des Bundes.pdf</u></p>	<p>auch darstellte: <i>„Vor diesem Hintergrund kann - zumindest gegenwärtig - nicht festgestellt werden, der Antragsgegner plane keine Ortsumfahrung Neu Darchaus“.</i> Dieser Beschluss ist der BI im Wortlaut bekannt, er wird in der BI-Öffentlichkeitsarbeit aber nicht verwendet, den Grund dazu kann ich nur vermuten.</p> <p>Die Killerphrasen Klimaneutralität und Generationengerechtigkeit ziehen hier aber nicht! Die Verkehrsteilnehmer, die – aus welchen Gründen auch immer – die Elbe überqueren müssen oder wollen, werden den Fluss auch überqueren. Egal wo, ob mit Hilfe einer Fähre oder über eine Brücke. <u>Der Verkehr als solcher ist folglich so oder so vorhanden und der Bau einer weiteren Brücke führt NICHT automatisch zu einer Ausdehnung des Verkehrsaufkommens an sich. Der durch diese (ohnehin vorhandenen) Verkehrsteilnehmer verursachte Schadstoffausstoß kann sich durch den Bau einer neuen Brücke deshalb NICHT erhöhen sondern nur verringern, weil die Möglichkeit einer direkten 24-Stunden-Querung bisherige Umwegfahrten bei Fährpausen und Fährausfällen zur nächstentfernten Brücke entbehrlich macht. Erstmals könnten ÖPNV-Bus-Verbindungen straßendurchgehend bis ins Amt Neuhaus und darüber hinaus (z. B. Bahnhof Brahlstorf) eingesetzt werden. Selbstverständlich wird die Möglichkeit, die Elbe 24/7 mittels Brücke überqueren zu können, nennenswerte Klimaeffekte im positiven Sinn haben! Die Behauptung der BI, Vorschriften des Klimaschutzgesetzes würden mit dem Bau der Brücke missachtet, ist einfach nur aberwitzig.</u></p>